

Ordnung der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} der Technischen Universität Braunschweig

Der Senat der TU Braunschweig hat in seiner Sitzung am 12.09.2018 die „Ordnung der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} der Technischen Universität Braunschweig“ beschlossen.

Präambel

Die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} steigert durch ihre Angebote die Attraktivität einer Promotion an der TU Braunschweig und positioniert so die TU Braunschweig nachhaltig im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs.

Die Promotion (an der TU Braunschweig) ist der Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Das Promotionsrecht, die inhaltliche Ausgestaltung der Promotion und die Definition der fakultätsspezifischen Standards obliegen ausschließlich den Fakultäten, welche die Promotionsverfahren – einschließlich eventueller Vorgaben zur Nutzung und Anerkennung der Angebote der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} der TU Braunschweig – durch ihre jeweiligen Promotionsordnungen regeln.

§ 1 Graduiertenakademie Grad^{TUBS}

- (1) Diese Ordnung regelt die Ziele, die Aufgaben und die Organisation der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} der TU Braunschweig.
- (2) Die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} hat den Status einer Graduiertenakademie gem. § 18 Abs. 3 der Grundordnung der TU Braunschweig und ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 16 Abs. 1 der Grundordnung.
- (3) Die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} ist organisatorisch gegliedert in den Grad^{TUBS}-Rat und die Grad^{TUBS}-Geschäftsstelle.
- (4) Die organisatorische und disziplinarische Zuordnung des Personals obliegt dem Präsidium. Die gemeinsame Finanzierung der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} wird in Abstimmung mit den Dekanaten geregelt.

§ 2 Ziel der Graduiertenakademie Grad^{TUBS}

Ziel der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} als zentrale und fakultätsübergreifende Einrichtung ist es, eine hohe Qualität bei der Bereitstellung von fachübergreifenden Qualifizierungsangeboten im Hinblick auf die Promotion und die inner- und außeruniversitäre berufliche Entwicklung von Doktorandinnen und Doktoranden zu fördern. Die Erfüllung dieses Ziels erfolgt im Zusammenwirken mit den Fakultäten, den Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rat der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} vertreten sind, und auf Grundlage der geltenden Promotionsordnungen.

§ 3 Rat der Graduiertenakademie Grad^{TUBS}

- (1) Die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} wird von einem Rat geleitet.
- (2) Der Rat hat die Funktion eines Aufsichts- und Kontrollgremiums, berät die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} und entscheidet in allen Angelegenheiten der strategischen und inhaltlichen Ausrichtung der Graduiertenakademie Grad^{TUBS}.

Dazu gehören insbesondere die:

- Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung des Qualifizierungs- und Beratungsangebotes,
- Abstimmung fakultätsübergreifender Leitlinien zur Qualitätssicherung der Promotion an der TU Braunschweig,
- Bewilligung der Budgetplanung,
- Abgabe von Empfehlungen zur strategischen und inhaltlichen Weiterentwicklung mit Unterstützung der Grad^{TUBS}-Geschäftsstelle.

(3) Dem Rat gehören an:

- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, welche nach der Ressortverteilung des Präsidiums für wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist, mit einer Stimme,
- aus jeder Fakultät je ein vom Fakultätsrat benanntes Mitglied der Hochschullehrergruppe mit jeweils einer Stimme sowie eine vom Fakultätsrat benannte Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrergruppe mit Stimmrecht bei Abwesenheit des zu vertretenden Mitgliedes in der Ratssitzung,
- aus jeder Fakultät je eine vom Fakultätsrat benannte Doktorandin oder benannter Doktorand mit jeweils einer Stimme sowie eine vom Fakultätsrat benannte Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreis der Doktorandinnen und Doktoranden mit Stimmrecht bei Abwesenheit des zu vertretenden Mitgliedes in der Ratssitzung.

Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitgliedschaft der für wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Vizepräsidentin oder des für wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Vizepräsidenten ist an das jeweilige Amt gebunden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit des zu vertretenden Mitgliedes benannt. Die Amtszeit der Ratsmitglieder ist analog zu den Amtszeiten anderer universitärer Gremien, wie dem Fakultätsrat oder dem Senat, an das Semester gebunden.

(4) Die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} wird nach außen von einer oder einem Ratsvorsitzenden vertreten. Die stimmberechtigten Mitglieder des Rates wählen eine Ratsvorsitzende oder einen Ratsvorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Auch die oder der für wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident kann als Vorsitzende oder Vorsitzender gewählt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder des Rates wählen eine stellvertretende Ratsvorsitzende oder einen stellvertretenden Ratsvorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, Satz 3 gilt entsprechend. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Rat wird in der Regel einmal im Semester einberufen. Zu den Sitzungen werden die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder eingeladen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Professorinnen und Professoren sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Doktorandinnen und Doktoranden nehmen bei Abwesenheit des zu vertretenden Mitgliedes an den Sitzungen teil und erhalten damit Stimmrecht. Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mindestens 7 seiner 13 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen verabschiedet. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet der oder die Ratsvorsitzende.

(6) Die oder der Ratsvorsitzende leitet die Sitzung und ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Daneben ist sie oder er verantwortlich für die Kontrolle der Geschäftsstelle und die jährliche Berichterstattung an das Präsidium und den Senat.

(7) Die oder der Ratsvorsitzende ist befugt, zur Wahrung der Handlungsfähigkeit der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} im Tagesgeschäft, Entscheidungen in Eilkompetenz zu treffen.

Die Entscheidung in Eilkompetenz soll in Absprache mit der oder dem stellvertretenden Ratsvorsitzenden erfolgen. Die Entscheidung wird dem Rat in der folgenden Sitzung mitgeteilt.

- (8) Die Mitgliedschaft im Rat endet:
 - a) nach Ablauf der Amtszeit;
 - b) mit Beendigung der Mitgliedschaft an der TU Braunschweig;
 - c) auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (gem. § 6 Ziff. 2 Grundordnung).
- (9) Scheidet ein Ratsmitglied aus den in Abs. 8 genannten Gründen aus dem Rat aus, so rückt die jeweilige Stellvertretung für die verbleibende Amtsperiode als ordentliches Mitglied in den Rat nach und die jeweilige Fakultät benennt gemäß Abs. 3 eine neue Stellvertretung für die verbleibende Amtsperiode.
- (10) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 4 Geschäftsstelle der Graduiertenakademie Grad^{TUBS}

- (1) Die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} wird durch eine Geschäftsstelle geführt.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der oder des Ratsvorsitzenden, insbesondere bei der Vorbereitung der Sitzungen, der Erstellung der Beschlussvorlagen, der Umsetzung der Ratsbeschlüsse und der Organisation von Evaluationsverfahren.
- (3) Die Geschäftsstelle führt unter Verantwortung der oder des Ratsvorsitzenden die laufenden Geschäfte der Graduiertenakademie Grad^{TUBS}. Sie ist zuständig für die ordnungsmäßige Umsetzung der Aufgaben nach § 5 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Rates, die haushaltsmäßige Mittelbewirtschaftung und die Erfassung von Daten und Kennzahlen als Grundlage der Evaluation. Die Geschäftsstelle ist unter Berücksichtigung des Corporate Design der Universität für eine einheitliche und angemessene Außendarstellung aller Angebote der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} nimmt in beratender und auskunftsgibender Funktion an den Sitzungen des Grad^{TUBS}-Rates teil.

§ 5 Aufgaben der Graduiertenakademie Grad^{TUBS}

- (1) Im Zusammenwirken mit den Fakultäten, dem Rat der Promovierenden, den Graduiertenkollegs und Einrichtungen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses definiert die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} universitätsweite Leitlinien zur Qualitätssicherung der Promotion und entwickelt diese weiter. Initiativen zur Einführung von Promotionsprogrammen, Graduiertenschulen und Graduiertenkollegs werden durch die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} beraten.
- (2) Die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} dient als Plattform zur Bereitstellung von fachübergreifenden Qualifizierungsangeboten, sofern diese von wesentlicher Relevanz für die Promotion oder die zukünftige berufliche Weiterentwicklung sind. Dabei werden die Wünsche der Doktorandinnen und Doktoranden, die von den Fakultäten gemeldeten Bedarfe und die verschiedenen Fächerkulturen berücksichtigt.
- (3) Die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} fördert mit vielfältigen Angeboten die inner- und außeruniversitäre Berufsvorbereitung und Karriereentwicklung sowie den Kontakt zur regionalen und überregionalen Wirtschaft.
- (4) Die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} unterstützt und fördert den interdisziplinären Austausch und die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

- (5) Die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} fördert den internationalen Austausch und Maßnahmen zur Integration ausländischer Doktorandinnen und Doktoranden in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und anderen zuständigen Einrichtungen der TU Braunschweig.
- (6) Die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} unterstützt die Fakultäten bei einer optimalen Betreuung und Qualifizierung der Doktorandinnen und Doktoranden im Hinblick auf die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Braunschweig.
- (7) In Ergänzung zu den Betreuerinnen und Betreuern sowie den Fakultäten, berät die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} Doktorandinnen und Doktoranden bei Fragen der fachübergreifenden Qualifizierung.
- (8) Die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} fördert die an der TU Braunschweig üblichen hohen Standards zur Familienfreundlichkeit, Gleichstellung und Diversität.
- (9) Die Graduiertenakademie Grad^{TUBS} unterstützt durch ihre Angebote die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 6 Nutzung der Graduiertenakademie Grad^{TUBS}

Alle Doktorandinnen und Doktoranden der TU Braunschweig, die eine Betreuerin oder einen Betreuer im Rahmen der Promotion an der TU Braunschweig haben, dürfen die Angebote von Grad^{TUBS} in Anspruch nehmen.

Nach Ausstellung der Promotionsurkunde ist eine Teilnahme nicht mehr möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die bisherige Ordnung vom 30.07.2015 (HöB Nr. 1064). Sie wird hochschulöffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.10.2018 in Kraft.